

Antrag

der Abgeordneten Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN

Energiewirtschaftsgesetz

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird beauftragt, die Aufsichtsregelung des § 1 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu streichen mit dem Ziel, an die Stelle des Generalinspektors für Wasser und Energie eine Aufsichtsregelung zu setzen, die dem grundgesetzlich garantierten Recht der Kommunen entspricht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

Bonn, den 19. November 1987

Frau Teubner
Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

Die derzeitige Energieaufsicht beruht noch immer auf dem Erlaß vom 29. Juli 1941. Dieser Erlaß hatte die ursprüngliche Fassung des § 1 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes von 1935 aufgehoben, nach der der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister die Aufsicht über die Energiewirtschaft ausübte. Der Kommentar zum Energiewirtschaftsgesetz von Obornolte/Danner 1984 stellt fest, die Fortgeltung solcher „Führererlasse“ wie dem vom 27. Juli 1941 als Gesetze sei grundsätzlich zu bejahen. Im Kommentar heißt es dann weiter: „Der Erlaß stellt auch keinen Verstoß gegen Artikel 28 Abs. 2 GG dar, da dort den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Selbstverwaltungsrecht nur ‚im Rahmen der Gesetze‘ garantiert ist und der Erlaß als solch einschränkendes, als Bundesrecht fortgeltendes Gesetz angesehen werden muß.“ (a. a. O. S. 38)

Der Deutsche Städtetag hat diesen „Rechtsnotstand auf dem Gebiete der Energieaufsicht“ in einem Antrag bereits 1948 scharf kritisiert und die Wiederherstellung ihrer demokratischen Rechte als Träger der örtlichen Versorgungswirtschaft gefordert. Weitere, diesem Anliegen entsprechende Beschlüsse, z. B. auch der des Deutschen Bundestages von 1957, die Bundesregierung möge „den Entwurf eines neuen Energiewirtschaftsgesetzes mit größt-

möglicher Beschleunigung vorlegen“, wurden bis heute nicht in die Tat umgesetzt.

Die Streichung des „Generalinspektors für Wasser und Energie“ aus dem Energiewirtschaftsgesetz kann hierzu ein erster, entscheidender Schritt sein.